

NDAV Ergänzende Bedingungen-Gas

**der Stadtwerke Bebra GmbH
- im folgenden Netzbetreiber genannt -**

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, 01.11.2006)**

1. Netzanschluss

- 1.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.2. Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses die auf den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die, für die Erstellung des Netzanschlusses angefallenen Kosten. Der Netzbetreiber erstellt auf Grundlage des aktuellen Preisblattes ein Kostenangebot.
- 1.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.
- 1.6. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.
- 1.7. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der Stadtwerke Bebra GmbH abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Bebra GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.8. Der Ruhedruck des Erdgases beträgt ca. 23 mbar (Ruhedruck). Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,5 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas).
- 1.9. Wird ein Netzhausanschluss nicht unmittelbar nach Herstellung vom Anschlussnehmer genutzt, verpflichtet sich der Netzbetreiber, den Anschluss auf die Dauer von ein Jahr betriebsbereit zu halten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Netzbetreiber berechtigt, den inaktiven Netzanschluss kostenpflichtig wieder vom Versorgungsnetz abzutrennen.

2. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtung

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtung des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach Aufwand zu vergüten.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Ein Baukostenzuschuss für das Ortsnetz wird in der Regel nicht verlangt.

4. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann der Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

5. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

5.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Bebra GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.2. Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- bei wiederholter Mahnung
- bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den Stadtwerken überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

6. Inbetriebsetzung

6.1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist beim Netzbetreiber von einem Installationsunternehmen zu beantragen, welches die Arbeiten an der Gasanlage ausführt.

6.2. Die Beantragung erfolgt mittels des vom Netzbetreiber hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks.

6.3. Für die erste Inbetriebsetzung und Erstplombierung einer neuen Kundenanlage, sowie für den ersten Einbau der erforderlichen Mess- und Druckregleinrichtung werden gesonderte Kosten berechnet.

6.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung.

7. Stilllegung und Rückbau

7.1. Die Stilllegung beinhaltet die vorübergehende Unterbrechung des Netzanschlusses. Die Messeinrichtungen werden ausgebaut. Eine spätere Wiederinbetriebnahme ist möglich. Die Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses (Wartung und Instandhaltung) werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Die maximale Stilllegungsdauer ist auf 3 Jahre begrenzt.

7.2. Bei einem Rückbau wird die Anschlussleitung vom Versorgungsnetz getrennt. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung nicht mehr nutzbar. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht der betreffenden Sparte ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich. Die auf dem Privatgrundstück vorhandene Netzanschlusssleistung inkl. Der Gebäudeeinführung werden nicht entfernt und gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

8. Preise

Die Preise des Netzbetreibers sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Das jeweils aktuell geltende Preisblatt ist unter www.stadtwerke-bebra.de abrufbar.

9. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- 9.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 9.2. Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei dem Netzbetreiber.
- 9.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von dem Netzbetreiber angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden vom Kunden mit einer Pauschale berechnet für
- jede Mahnung
 - jede Vorsprache eines Beauftragten
 - jeden Inkassogang.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zahlt dem Netzbetreiber folgende Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:

- 10.1. Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
- bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung
 - bei nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung
 - bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

Der Netzbetreiber behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

- 10.2. Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
- bei jeder Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung
 - Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung
 - bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Der Netzbetreiber behält sich vor, bei der Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

11. Haftung

Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Netzbetreiber haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

12. Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

13. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Verantwortlich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. der Datenschutz-Grundverordnung-DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers oder-nutzers ist die Stadtwerke Bebra GmbH, Wiesenweg 1 in 36179 Bebra, Tel. +49 6622 92450.

14. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

14.1. Die Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.01.2026.

14.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Strom, Wasser oder Telekommunikation (Mehrspartenanschluss) in das Gebäude verwendet werden.

14.3. Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-bebra-netz.de abrufbar.